

Satzung zum Schutze des Wappens und der Flagge des Landkreises Kassel

Präambel

Gemäß §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 24. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschreibung des Wappens und der Flagge

Gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung ist der Landkreis Kassel berechtigt, das nachstehend beschriebene und in der Anlage abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge zu führen:

Wappenbeschreibung:

„Im von Blau und Gold schräglinks geteilten Schild oben der goldgekrönte und -bewehrte, wachsende hessische Löwe, unten drei fächerförmig gestellte grüne Eichenblätter, denen zwei hintereinanderliegende, schräglinks gestellte schwarze Wolfsangeln aufgelegt sind.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt auf einer von Rot, Weiß und Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 geteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte der weißen Mittelbahn das Wappen des Landkreises.“

§ 2

Gebrauch des Kreiswappens und der Kreisflagge

Die Führung und der Gebrauch des Kreiswappens und der Kreisflagge sind grundsätzlich dem Kreistag und dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Kreiswappens, des Wappenbildes oder der Kreisflagge, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Wappen oder der amtlichen Flagge führen kann.

§ 3

Erlaubnis zur Führung des Kreiswappens und der Kreisflagge

Im Landkreis Kassel ansässigen Personen, Personenvereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen mit Sitz im Landkreis Kassel kann auf Antrag erlaubt werden, das Kreiswappen und die Kreisflagge in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen und der amtlichen Flagge durch klare Unterscheidungsmerkmale deutlich abweicht. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen des Landkreises Kassel nicht beeinträchtigt.

§ 4

Verfahren und Form der Erlaubnis

- 1) Anträge auf Erlaubnis der Verwendung des Kreiswappens oder der Kreisflagge sind schriftlich an den Kreisausschuss des Landkreises Kassel zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Kreiswappen oder die Kreisflagge verwendet werden sollen.
- 2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen oder der amtlichen Flagge ausschließen.
- 3) Die Erlaubnis zur Verwendung des Kreiswappens durch Dritte erteilt der Kreisausschuss schriftlich nach freiem Ermessen und mit jederzeit entschädigungslosem Widerrufsrecht. Das Recht zur Verwendung des Kreiswappens oder der Kreisfahne besteht erst nach erteilter Erlaubnis.

- 4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 500,00 Euro nach Festsetzung durch den Kreisausschuss erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden.
- 5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- (a) sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht
- (b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden
- (c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit dem Landkreis Kassel hervorgerufen wird, die vom Landkreis Kassel nicht gebilligt wird
- (d) die schutzwürdigen Interessen des Landkreises Kassel beeinträchtigt werden.

§ 6

Ausnahmen

- 1) Die gelegentliche Verwendung des Kreiswappens oder der Kreisflagge zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen gelten als genehmigt, solange die berechtigten Interessen des Landkreises Kassel nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Darstellungen des Kreiswappens, die der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Erinnerungsstücken oder Reiseandenken dienen, kann der Kreisausschuss auf Antrag formlos erlauben. Verletzen Darstellungen des Kreiswappens kreiswappenähnliche Darstellungen die Interessen des Landkreises Kassel, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, _____

Landkreis Kassel

- Der Kreisausschuss -

Schmidt

Landrat

Anlage

zu § 1 "Beschreibung des Wappens"

